

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1974)
Heft: 5

Artikel: Der Bodenerwerb in Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rang	Name	Punkte
14.	Gottlieb Meier	2899
15.	Marie Klausberger	2881
16.	Lea Kubli	2849
17.	Paul Strub	2848
18.	Ernst Cattone	2813
19.	Rosmarie Patt	2779
20.	Kurt Loppacher	2686
21.	Rösli Tochtermann	2658
22.	Rosmarie Keeling	2570
23.	Max Stammherr	2557
24.	Werner Stettler	2538

Wir danken unsren aktiven Sportlern sehr herzlich für ihr Mitmachen und würden uns freuen, wenn auch im kommenden Jahr unsere Sportsektionen einen mindestens gleich grossen Erfolg verbuchen könnten.

DER BODENERWERB IN LIECHTENSTEIN

Das liechtensteinische Parlament hat ein neues Grundverkehrs-gesetz verabschiedet, das mit einer Straffung der bislang üblichen Beschränkungen sowie einer Ausweitung derselben den Um-gehungsgeschäften einen weiteren Riegel zu schieben versucht. Wenn auch die nach der vorliegenden Gesetzesnovellierung er-weiterten Einschränkungen zweifellos einen wirksamen Schutz gegen unerlaubte Grundstücksgeschäfte darstellen, dürfte da-mit dennoch illegalen Bodentransaktionen kein absoluter Riegel vorgeschoben sein. "Schubladenverträge", also Verträge, die der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission nicht zur Geneh-migung vorgelegt werden und die auch nach bisher geltendem Recht unwirksam waren und einen Strafbestand im Sinne dessel-ben Gesetzes darstellten, werden gewiss weiterhin angefertigt. Ebenfalls können Mandats- oder Verwaltungsverträge, nach denen formell auf den Namen eines Inländers laufendes Grundeigentum im Interesse eines Ausländers verwaltet und verwendet wird, nicht erfasst werden.

Der Grundgedanke des Gesetzes geht aber nicht von der Verhin-derung solcherlei Praktiken aus, sondern lässt sich davon lei-ten, dass der für Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung zur

Verfügung stehende Boden auf der einen Seite relativ klein und zudem unvermehrbar ist, anderseits durch die steigende Bevölkerungszahl und damit zusammenhängende infrastrukturelle Bedürfnisse die frei verfügbare Menge ständig abnimmt. Der Eigentümer und mithin auch der Erwerber wird somit im Interesse der Allgemeinheit gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen.

Im komkreten Fall bedarf der Erwerb von Grundstücken dem Bau-rechte oder Nutzniessungsrechte, Vor- und Rückkaufsrechte gleichgestellt, der Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde. Ausnahmen bilden der Erwerb unter Verwandten der direkten Linie, der Erwerb durch das Land oder die Gemeinden innerhalb ihres Hoheitsgebiets sowie der Erwerb über eine Zwangsversteigerung.

Jeder Genehmigung hat ein berechtigtes Interesse am Erwerb zugrunde zu liegen, wobei die zuständige Grundverkehrsbehörde zu entscheiden hat. Das Gesetz zählt eine Reihe berechtigter Interessen auf, an welche sich besagte Behörden halten können: Deckung des gegenwärtigen und künftigen Wohnbedarfs, kein oder unwesentlicher Grundbesitz (allerdings nur für im Lande wohnhafte, volljährige liechtensteinische Landesbürger), landwirtschaftlicher Boden zur Führung eines Landwirtschaftsbetriebes, zu gemeinnützigen Zwecken oder Zwecken der Personalfürsorge, zur Ueberbauung mit Eigentums- oder Mietwohnungen, wobei hier eine Reihe zusätzlicher Bedingungen erfüllt werden müssen. Das Interesse eines Veräusserers allein gilt jedoch nicht als berechtigtes Interesse.

Eine Ueberfremdung des Grundeigentums, wie sie in Liechtenstein desöfteren befürchtet wurde und wird findet allem Anschein nach nicht statt. Wie die Regierung anlässlich der Beantwortung einer Interpellation im Jahre 1971 bekannt gegeben hat, befindet sich nur 1,75 Prozent des überbaubaren Bodens im Besitz ausländischer natürlicher Personen, die jedoch alle ihren Wohnsitz im Lande hätten. An ausländische oder ausländisch beherrschte juristische Personen wird der Grunderwerb nicht bewilligt, sofern sie nicht im Lande tätig sind.

Menschen, die sich unverstanden
fühlen, haben meistens keinen Ver-
such unternommen, andere Menschen
zu verstehen.

John Steinbeck